

## STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

## FACILITY- UND IMMOBILIEN- MANAGEMENT

vom 09.07.2008

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung/Studienausschuss
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 In-Kraft-Treten

### Anlagen

1. Studienverlaufsplan
2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern
3. Rahmensemesterplan

### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Master-Studiengang Facility- und Immobilienmanagement mit dem Abschluss

#### Master of Science (M.Sc)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich „Architektur, Facility Management und Geoinformation“ und Fachbereich „Wirtschaft“.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des konsekutiven und anwendungsorientierten Studienganges „Facility- und Immobilienmanagement“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlan-

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelor-Studiengängen Facility Management oder Immobilienwirtschaft – Real Estate oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 3

#### Studienberatung / Studienausschuss

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Fachbereiche und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird in Abstimmung zwischen beiden Fachbereichen eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

(4) Der Studienausschuss des konsekutiven und anwendungsorientierten Studiengangs Facility- und Immobilienmanagement besteht aus der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und fünf weiteren Professorinnen bzw. Professoren aus dem Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation und aus dem Fachbereich Wirtschaft sowie einer bzw. einem Studierenden aus dem Studiengang Facility- und Immobilienmanagement.

(5) Aufgaben des Studienausschusses sind die Qualitätssicherung des Studiengangs und Vorschläge zur Novellierung bestehender und neu zu erarbeitender Ordnungen zu erarbeiten.

(6) Der Studienausschuss wird durch den Fachbereichsrat Architektur, Facility Management und Geoinformation und durch den Fachbereichsrat Wirtschaft bestellt. Der Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 4

#### Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Facility- und Immobilienmanagements die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln.

(2) Im Verlauf des Studiums wird, aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss, eine breite Ausbildung gewährleistet und vertiefende Kenntnisse vermittelt. Als Studienrichtungen sind möglich:

- Die Studienrichtung „Projektentwicklung und Facility Management“ bereitet auf den Einsatz in dem komplexen Berufsfeld der Lebenszyklusbetreuung von Immobilien in den Phasen Projektentwicklung, Planung und Ausführung, Vermarktung und Bewirtschaftung vor.
- In der Studienrichtung „Immobilienmanagement der Öffentlichen Hand“ wird ein ganzheitliches Kompetenzspektrum vermittelt, das regionale, städtebauliche, technische, rechtliche und demographische Aspekte einbezieht. In diesem Umfeld sollen die Absolventen in der Lage sein, für die Körperschaften Beratungsleistungen bei Fragen der Optimierung des Immobilienmanagements, unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten, zu erbringen. Schwerpunkte der Ausbildung stellen die Effizienzsteigerung in der Organisation und Verwaltung, Senkung der Bewirtschaftungskosten, Freisetzung von nicht betriebsnotwendigen Immobilien und Nutzung von Finanzierungsspielräumen dar.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben im Bereich des Facility- und Immobilienmanagements, sowie zur Aufnahme einer Promotion.

## § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistungen oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben (maximale Abweichung +/- 2 Credits), das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

## § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Masterabschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen. (s. Anlage 2).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

## § 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss der Fachbereichsräte jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(5) Im Bereich der Pflichtmodule sind über die allgemeinen Pflichtmodule hinausgehend für Studierende mit Studienabschluss „Immobilienwirtschaft - Real Estate“ die unter **A1** aufgeführten Module verbindlich, für Studierende mit Studienabschluss „Facility Management“ die unter **A2** aufgeführten Module verbindlich. Bei vergleichbaren Abschlüssen im Sinne des § 2 Abs. 1 entscheidet der Studienfachberater über die Zuordnung (Anlage 2).

(6) Im Bereich der Wahlpflichtmodule **B** besteht Wahlfreiheit (Anlage 2). Zur Ausweisung der Studienrichtung „Projektentwicklung und Facility Management“ müssen mindestens drei der in der Anlage 2 unter **B1** aufgeführten Module gewählt werden. Zur Ausweisung der Studienrichtung „Immobilienmanagement der öffentlichen Hand“ müssen mindestens drei der in der Anlage 2 unter **B2** aufgeführten Module gewählt werden. Darüber hinaus müssen Masterarbeit und Kolloquium im jeweiligen Bereich erbracht werden.

(7) Ein Modul der Wahlpflichtmodule **B1** und **B2** kann durch ein beliebiges Modul aus den Masterstudiengängen Architektur, Betriebswirtschaft / Unternehmensführung, Immobilienbewertung oder Wirtschaftsrecht ersetzt werden.

## § 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet, diese sind auch als Internetvorlesungen möglich.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

### **§ 9 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master geregelt.

### **§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

### **§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges „Facility- und Immobilienmanagement“ vom 09.07.2008 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 02.07.2008 und des Fachbereichs Wirtschaft vom 09.07.2008 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 22.10.2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 12.03.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 41/2010 am 15.03.2010.

Köthen, den 12.03.2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

### **Anlage 1 : Studienverlaufsplan (Empfehlung)**

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	3 Wochen Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	3 Wochen Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	3 Wochen Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		25 Credits + 5 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.  
Die inhaltliche Ausgestaltung des 3-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

## Anlage 2 : Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Module	Credits gesamt	1. Fach- semester		2. Fach- semester		3. Fach- semester		4. Fach- semester		LVh ges.
		SWS	Cr.	SWS	Cr.	SWS	Cr.	SWS	Cr.	
<b>Pflichtmodule A1</b> nur für Absolventen des Bachelorstudienganges Immobilienwirtschaft – Real Estate o. glw.										
<b>Dienstleistungs- u. Flächenmanagement</b>										
Dienstleistungsmanagement	6	2	3							30
Flächenmanagement/Nutzungsqualitäten		2	3							30
<b>Technisches Management</b>										
Gebäudetechnik	6	2	3							30
Baukonstruktion und Bauschäden		2	3							30
<b>Pflichtmodule A2</b> nur für Absolventen des Bachelorstudienganges Facility Management o. glw.										
<b>Wirtschaftswissenschaften I</b>										
Unternehmen und Märkte	6	4	6							60
<b>Wirtschaftswissenschaften II</b>										
Betriebliches Rechnungswesen	6	2	3							30
Controlling		2	3							30
<b>Pflichtmodule A</b>										
<b>Politik und Stadtentwicklung</b>										
Politische Steuerung in Kommunen	6	2	3							30
Stadtentwicklung und Stadtplanung		2	3							30
<b>Kommunalrecht</b>										
Kommunalrecht	6	4	6							60
<b>Immobilienprojektfinanzierung</b>										
Immobilienprojektfinanzierung	6	4	6							60
<b>Projekt I</b>										
Projekt I	5			3	5					45
<b>Architektur und nachhaltige Gebäudetechnik</b>										
Ressource Architektur	5			2	3					30
Nachhaltige Gebäudetechnik				2	2					30
<b>Regionalentwicklung</b>										
Regional- und Stadtökonomie	5			2	3					30
Gewerbe- und Industrieentwicklung				2	2					30
<b>Investitionscontrolling</b>										
Investitionscontrolling	5			3	5					45
<b>Immobilien Due Diligence</b>										
Immobilien Due Diligence	5					3	5			45
<b>Führungsqualifikation</b>										
Führungsqualifikation	5					2	3			30
Existenzgründung						1	2			15
<b>Projekt II</b>										
Projekt II	5					3	5			45
<b>Grundstückswertermittlung</b>										
Grundstückswertermittlung	5					3	5			45
<b>Summe Pflichtmodule</b>										
	70	20	30	14	20	12	20			690
<b>Wahlpflichtmodule B1 / B2 (s.u.)</b>										
	20			8	10	8	10			240
<b>Masterarbeit und Kolloquium</b>										
Masterarbeit	30								25	
Kolloquium									5	
<b>Gesamtsumme</b>										
	120	20	30	22	30	20	30		30	930

Wahlpflichtmodule	Credits gesamt	1. Fach- semester		2. Fach- semester		3. Fach- semester		4. Fach- semester		LVh ges.
		SWS	Cr.	SWS	Cr.	SWS	Cr.	SWS	Cr.	

Wahlpflichtmodule B1 für Studienrichtung <b>Projektentwicklung und Facility Management*</b>										
<b>Projektentwicklung I</b>										
Projektentwicklung I	5			4	5					60
<b>Strategisches Facility- und Immobilienmanagement</b>										
Strategisches Facility- u. Immobilienmanagement	5			4	5					60
<b>Facility Planning/Projektentwicklung II</b>										
Facility Planning	5					2	3			30
Projektentwicklung II						2	2			30
<b>Projekt III</b>										
Projekt III	5					4	5			60

Wahlpflichtmodule B2 für Studienrichtung <b>Immobilienmanagement der Öffentlichen Hand*</b>										
<b>Software für Kommunen</b>										
Software für Kommunen	5			4	5					60
<b>Public Private Partnership</b>										
Public Private Partnership	5			4	5					60
<b>Kommunalhaushalt</b>										
Kommunale Finanzen	5					2	3			30
Infrastrukturelle Einrichtungen der Kommune						2	2			30
<b>Regional- und Stadtmarketing</b>										
Regional- und Stadtmarketing	5					4	5			60

Wahlpflichtmodul, optional nach Studienordnung § 7 Absatz 7										
aus Master-Studiengängen Architektur; Betriebswirtschaft/Unternehmensführung oder Wirtschaftsrecht	5			x		x				
<b>Summe Wahlpflichtmodule</b>	<b>20</b>			<b>8</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>10</b>			<b>240</b>

\* Zum Ausweis einer Studienrichtung müssen aus der jeweiligen Wahlpflichtmodulgruppe B1 oder B2 mindestens 15 Credits erworben werden, außerdem müssen Masterarbeit und Kolloquium in der Studienrichtung geleistet werden (vergl. § 7 Absatz 6). Bei Mischung der Wahlpflichtmodule wird keine Studienrichtung ausgewiesen.

### Anlage 3 : Rahmensemesterplan

#### Wintersemester (26 Wochen)



#### Sommersemester (26 Wochen)



- Vorlesungen, Übungen, Prüfungen
- Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen
- Masterarbeit und Kolloquium
- Lehrveranstaltungsfreie Zeit